



## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten Bebauungsplan „Auf dem Schafrain Teil II“ – Erweiterung – 1. Änderung in Tuttlingen

Der Bebauungsplan „Auf dem Schafrain Teil II“ – Erweiterung – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften wurde vom Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 08.02.2021 als Satzung beschlossen. Das Plangebiet befindet sich südlich der Astrid-Lindgren-Straße und westlich der Dr.-Karl-Storz-Straße und beinhaltet die Flurstücke Nrn. 2815/1, 2805/1, 2987/1 sowie Teile der Flurstücke 2983/5, 2987 und 2989. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den umrandeten Bereich im folgenden Plan:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften kann während der Dienstzeiten beim Fachbereich Planung und Bau-service der Stadt Tuttlingen im Rathaus Zimmer D18, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

DIN-Vorschriften, auf die in Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften Bezug genommen wird, können bei der Verwaltungsstelle, bei der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereit liegt, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschriften erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans gegenüber der Stadt Tuttlingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind. Ist die Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tuttlingen, den 09.02.2021

Michael Beck  
Oberbürgermeister